

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 8

Artikel: Von dem Feldschärer und seinem Ampt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von dem Feldschärer vnd seinem Ampt.

„Er soll ein rechtgeschaffner, kunstreicher, vnd in der Chirurgia wol erfahrner Meister, vnd nicht nur ein schlechter Bartbuxer oder Stuxer vnd Baderknecht seyn, wie vmb gunst willen oft geschicht, sittemalen ein grosses daran gelegen: dann mancher guter Gesell etwan sterben vnd erlamen muß, hette er einen rechtschaffenen Meister ob ihme, er bliebe gerad vnd bey leben. Es soll auch ein Feldschärer mit einer Feldkisten, allerley Medicamenten sampt anderem nach nohtdurfft gnugsam versehen seyn: Er soll auch einen guten Gesellen bey sich haben, der ihme helfff verbinden, vnd meniglichem mit arznen, best vermögens, vnd sonderlich denen vnder seiner Compagnie zu hilff kommen, die armen Soldaten nicht vbernehmen, sondern sich mit einem zimlichen vnd billichen contentieren lassen. Sein Quartier soll allernächst bey dem Fendlein seyn, damit er desto ehender gefunden werde. Er hat weiter kein befelch dann dem Fendlein nachzufolgen, vnd sonders wo man scharmüßelt beyseits der Compagnie ein Fendlein auffstecken, vnd auf die bleßierten vnd verwundten achtung geben, sie auß der Ordnung ziehen lassen vnd verbinden.“

Obige Stelle ist dem von Hauptmann Hans Konrad Lavater, Burger der Stadt Zürich, im Jahr 1644 verfaßten und bei J. J. Bodmer daselbst 1651 gedruckten „Kriegsbüchlein“ enthoben. Es ist dieß wahrscheinlich das erste militärische Lehrbuch, das in der Eidgenossenschaft im Druck erschien, und enthält für die damalige Zeit manches Gute. Die Exemplare sind sehr selten geworden. — Jene Stelle läßt schließen, welche Bewandniß es in dem, an Kriegen nur allzureichen siebenzehnten Jahrhundert mit der Militär-Gesundheitspflege gehabt habe. In den meisten Heeren be-

bestanden hiefür soviel wie gar keine Anstalten. Dem um die Verbesserung und Beredlung des Kriegswesens so viel verdienten Gustav Adolph war es vorbehalten, auch hierin mit rühmlichem Beispiele voranzugehen. Er war der erste, der bei jedem Regimente 4 Wundärzte anstellte. Die Kaiserlichen wußten davon fast nichts. Selbst Tilly eilte nach Halle, als er bei Breitenfeld verwundet ward, sich dort verbinden zu lassen. Sie hatten den Grundsatz, einen Soldaten zu kuriren, koste mehr, als einen Rekruten anzuwerben.

Der so gründliche von Rodt, welcher in seinem verdienstlichen Geschichtswerk über das Bernische Kriegswesen eine unerschöpfliche Quelle zur Kenntniß der militärischen Einrichtungen älterer und neuerer Zeit aufgeschlossen hat, belehrt uns, daß auch bei den Heeren der Berner und übrigen Eidgenossen soviel wie keine Anstalten für den Gesundheitsdienst bestanden. Die Verwundeten im Schwabenkrieg 1499 mußten sich auf eigene Kosten durch die Heilkundigen benachbarter Städte und Ortschaften besorgen lassen, und nur für die Unvermögenden wurde nach mehreren Unterhandlungen vom Staate Bezahlung geleistet. Selbst noch zur Zeit des Rapperswylerkrieges 1656 befand sich dieser Zweig des Heerwesens im nämlichen Zustand: die Verwundeten aus der Schlacht bei Wohlen ließen sich auf eigene Kosten durch die Wundärzte der Aargauischen Städte kurieren; nachher aber erhielt der Kriegszahlmeister den Befehl, den Betreffenden den bezahlten Schärer lohn zu vergüten. Mehr entsprachen die im Toggenburgerkriege 1712 getroffenen Anstalten den Begriffen unserer Tage über dieses Fach.



Militärschule in Mecklenburg-Schwerin.

Es ist ein neues Reglement für die Militärbildungsanstalt erschienen. Diese hat den Zweck, die für den Offizier-